

nisieren verstanden wie größere Städte, ja gelegentlich sogar in einer überlegeneren Skalierung. Die Untersuchung selbst ist als Dreischritt angelegt. A. stellt zunächst die Rechtstexte selbst dar, dann ihre situativen oder auf längerer Dauer aufruhenden Entstehungskontexte und schließlich die in ihnen angelegten bzw. durch sie zum Ausdruck gebrachten sozialen und institutionellen Strukturen städtischer Gemeinde. Analysiert werden im ersten Teil („Des textes“) zunächst die frühen Verfassungstexte des anhebenden 14. Jh. in Esslingen, Reutlingen, Überlingen oder Schwäbisch Gmünd unter dem Rubrum, dass „Städte Texte zur Definition ihrer Institutionen viel früher, viel genauer und wesentlich massiver als andere mittelalterliche Mächte“ (S. 23) gleichsam wie in einem „Labor moderner Staatlichkeit“ (Wilhelm Ebel) produzierten. Dann lenkt A. den Blick auf Überschreibungen und Textfolgen, die sich durch Dynamiken unfertiger Verfassungswirklichkeiten wie etwa in Konstanz von 1371 über 1389 und 1421 hin zu 1430 wie Perlen einer Kette reihten oder wie in Freiburg während einer ökonomischen Krise 1454 zur zeitweiligen Aufhebung der Zunftverfassung durch Herzog Albrecht VI. von Österreich und zur Rückschreibung des Verfassungstexts von 1392 führten. Wichtig erscheint dabei ein Umstand, auf den A. aufmerksam macht: Die Verbreitung der Stadtrechtsurkunden war „mindestens ebenso auf Eingriffe der Herren wie auf die Entwicklung des Machtgleichgewichts innerhalb der städtischen Gesellschaft zurückzuführen“ (S. 41). In anderen Fällen wie in Villingen war, wie A. zeigt, um 1420 die Redaktion des Verfassungstexts durch praktische Notwendigkeit ihrer Verlesung beim jährlichen Eidritual der Bürgerschaft motiviert worden. Bei der Untersuchung der unterschiedlichen Überlieferungsumgebungen der Rechtstexte, sei es als Einzelurkunden oder in Stadtbüchern, macht er auf den interessanten Unterschied aufmerksam, dass der Verschriftlichungsprozess im Buch oder speziell in den Schwurbüchern oft dem komplexeren, weil mit unterschiedlichen Akteuren bilateral oder über politische Makler auszuhandelnden Vorgang in der als Zunftbrief, Gaffelbrief, Schwörbrief etc. unterschiedlich bezeichneten Urkunde vorausging. Mithin sei den Zeitgenossen die Umgebung des Stadtbuchs als rechtssicherndes Momentum der Verfassungsänderung geeigneter erschienen. – Der zweite Schritt der Analyse ist mit „Circumstances“ überschrieben. Untersucht werden nicht die weithin bekannten Umstände der sich allenthalben entwickelnden teils gewaltsamen Prozesse um die Macht zwischen rivalisierenden Gruppen alten und neuen Reichtums und Ehrkapitals, sondern deren Spuren in der Verschriftlichung des neu ausgehandelten Verfassungstexts in den Formen von Verschweigung, Maskerade oder Verschleierung, außerdem die medialen Formen seiner Veröffentlichung bzw. rituell-repetitiven Erinnerung. So verkünden etwa die bekannten Verfassungsurkunden Augsburgs von 1368 zwar das Ende allen Hasses, aber über die widerstreitenden Konfliktparteien verlieren sie im Gegensatz zu den Chronisten kein Wort. Und im Konstanzer Text von 1430 heißt es, dass „Rat und Gemeinde in allen Jahren diese Ordnung öffentlich zu weisen haben, und sie zu den Heiligen beschworen werden soll“. Überzeugend scheint A.s in beharrlicher Exemplarität analytisch untermauerte These, dass jene Verfassungstexte den „Ort“ bezeichneten, an dem die Beziehungen zwischen Verfassung und Zunft-